

8. 1. Verstößt die Anerkennung eines in der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjet-Republik ergangenen Ehescheidungs-urteils gegen die guten Sitten oder gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes?

2. Ist die Gegenseitigkeit verbürgt?

3PD. § 328 Nr. 4, 5.

IV. Zivilsenat. Urtr. v. 4 April 1928 i. S. Ehem. R. (M.) w. Ehefr. R. (Bell.). IV 629/27.

I. Landgericht Köln.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Streitparteien haben am 22. August 1919 in Berlin die Ehe geschlossen. Der Mann hat beim Landgericht in Köln Klage auf Scheidung dieser Ehe erhoben, die noch anhängig ist. Inzwischen hat er bei demselben Landgericht die jetzige Klage erhoben mit der Behauptung, die Ehe sei nach § 1326 BGB. nichtig, weil die Beklagte zur Zeit der Eheschließung noch mit ihrem früheren Ehemann H. in gültiger Ehe gelebt habe. Über diese Ehe liege zwar ein Scheidungs Erkenntnis des Volksgerichts in Petrograd vor, wonach die Ehe als am 5. Juli 1918 geschieden erklärt worden sei, und dieses Erkenntnis habe der Kläger bisher für wirksam gehalten, ebenso wie der Standesbeamte, vor dem die jetzige Ehe geschlossen worden sei. In Wirklichkeit komme aber jenem Erkenntnis keine Gültigkeit zu; deshalb bestehe die frühere Ehe noch und die jetzige sei nichtig. Der Klageantrag geht auf Feststellung, daß die vor dem Standesbeamten in Berlin am 22. August 1919 geschlossene Ehe nichtig sei. Das Landgericht wies die Klage ab, das Oberlandesgericht wies die Berufung des Klägers zurück. Auch seine Revision blieb ohne Erfolg.

#### Gründe:

Der Kläger ist deutscher Staatsangehöriger und war es auch früher. Die Beklagte war ursprünglich Russin. Ihr früherer Ehemann war nach dem vorliegenden Trauschein Deutscher; durch die Heirat mit ihm ist die Beklagte Deutsche geworden (Veske-Löwenfeld Bd. 4 S. 737). Die Beklagte hat geltend gemacht, es sei wahrscheinlich, daß ihr erster Ehemann später, um in Rußland bleiben zu können, die russische (Sowjet-) Staatsangehörigkeit für

sich und für sie erworben habe, so daß sie zur Zeit der Scheidung durch das Volksgericht Russin gewesen sei; dafür spreche auch, daß in den Scheidungspapieren ihr früherer Ehemann H. als „Bürger“ und sie als „Bürgerin“ bezeichnet seien. Das Berufungsgericht hat die Frage nicht weiter untersucht, sondern unterstellt, daß die Eheleute H. zur Zeit der Scheidung Deutsche gewesen seien. Davon muß auch in dieser Instanz ausgegangen werden.

Das Landgericht hatte angenommen, daß die feinerzeitige Eheschließung der Eheleute H. nach deutschem Rechte nicht gültig gewesen sei, so daß es auf die Wirksamkeit der Scheidung dieser Ehe nicht ankomme. Das Berufungsgericht hat die Ehe als gültig angesehen, jedoch als durch das Erkenntnis des Petrograder Volksgerichts wirksam geschieden erklärt. Letzterer Punkt bildet den Gegenstand des Streites in der Revisionsinstanz.

Der Rechtszustand im Juli 1918 für Ehescheidungen in der Sowjet-Republik (R. S. F. S. R.) war folgender: Maßgebend war das Gesetzbuch über die Personenstandsurkunden und über das Ehe-, Familien- und Vormundschaftsrecht von 1918 (Text bei Freund, Das Zivilrecht Sowjet-Rußlands, 1924, S. 74 flg.). Nach § 91 dieses Gesetzes haben beim Vorhandensein beiderseitiger Übereinstimmung die Ehegatten die Wahl, ob sie sich an den Standesbeamten oder an das örtliche Gericht (das Gericht erster Instanz) wenden wollen. Tun sie letzteres, so wird vor diesem Gericht verhandelt, wie über die auf einseitigen Antrag anhängig gewordenen Ehesachen (§ 93, §§ 86 flg. a. a. D.). Die Beschlüsse des örtlichen Richters unterliegen der Kassationsbeschwerde im allgemeinen Verfahren und werden erst mit Ablauf der Beschwerdefrist oder durch Verzicht auf die Kassation rechtskräftig (§ 98 a. a. D.).

Dieses Verfahren ist im vorliegenden Fall eingeschlagen worden. Danach muß die ergangene Entscheidung als ein Urteil im Sinne der deutschen Zivilprozeßordnung angesehen werden. Zur Prüfung der Frage, wie eine Scheidung zu beurteilen wäre, die nur beim Standesbeamten erklärt worden ist (§ 92 a. a. D.), gibt der vorliegende Fall keinen Anlaß. Ebensovienig zu einer Erörterung über die Beurteilung der seit 1927 in der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjet-Republik an die Stelle der gerichtlichen Scheidung gesetzten privaten Scheidung (Freund, Das Zivilrecht in der Sowjet-Union, 1928, S. 30/31; vgl. auch *JM.* 1928 S. 877 flg.).

Eine sachliche Prüfung des Scheidungsantrags im Sinne der deutschen Gesetze findet aber auch beim Gericht nicht statt; denn über Scheidungsgründe enthält das Gesetz keine andere Vorschrift als die in § 87:

Als Grund für die Scheidung kann sowohl beiderseitiges Einverständnis der Ehegatten als auch der Wunsch eines derselben, sich scheiden zu lassen, dienen.

Es entsteht deshalb die Frage, ob ein in solcher Weise zustandekommenes Scheidungsurteil in Deutschland anzuerkennen ist.

Nicht streitig ist, daß die Eheleute H. zur Zeit der Scheidung ihren Wohnsitz in Petrograd (Leningrad) und keinen Wohnsitz in Deutschland hatten, sodaß gegen die Zuständigkeit des von ihnen angerufenen Gerichts ihres Wohnsitzes vom Standpunkt des deutschen Rechts kein Bedenken zu erheben ist.

Die Revision meint, dem russischen Scheidungsurteil hätte die Anerkennung aus zwei Gründen versagt werden müssen, einmal weil die Anerkennung gegen die guten Sitten oder gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßen würde (§ 328 Nr. 4 B.P.D.), dann weil die Gegenseitigkeit der Anerkennung von Scheidungsurteilen in Sowjet-Rußland nicht verbürgt sei (Nr. 5 daf.).

Was zunächst den letzteren Einwand anlangt, so hat ihn das Berufungsgericht mit dem Hinweis auf das Dekret des Volkskommissars der Justiz vom 6. Juli 1923 (mitgeteilt bei Freund an der erstangeführten Stelle S. 69, auch bei Bergmann, Internat. Ehe- und Kindschaftsrecht S. 570) zurückgewiesen. Dort heißt es nach der vom Berufungsgericht zugrunde gelegten Bergmannschen Übersetzung:

Jede Auflösung der Ehe, die im Auslande nach den örtlichen Gesetzen vollzogen ist, wird als solche, gleichgültig wo und wann die aufgelöste Ehe geschlossen ist, in der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjet-Republik anerkannt, es sei denn, daß das Eheband entgegen dem Willen beider Ehegatten wegen eines dem Sowjetrecht unbekanntem Ehehindernisses für nicht bestehend erklärt wurde.

In der Freundschens Übersetzung lautet der zweite Halbsatz:  
 ... außer in den Fällen, in denen die Auflösung der Ehe eines russischen Bürgers oder deren Nichtigkeitserklärung entgegen dem Willen beider Ehegatten aus formellen Gründen erfolgt ist.

Der Berufungsrichter teilt nicht die Bedenken, die Bergmann a. a. O. — in weniger bestimmter Form in der Zeitschrift für Standesamtswesen 1925 S. 6 — gegen die Anerkennung der Gegenseitigkeit daraus herleitet, daß die Auffassung von der Ehe im russischen Recht durchaus verschieden sei von derjenigen der anderen Kulturstaaten und daß das bei der Auflösung der Ehe zu beobachtende Verfahren den Grundsätzen des deutschen Rechts nicht entspreche. Er weist darauf hin, daß das russische Recht — abgesehen von dem im zweiten Halbsatz der Vorschrift gemachten Vorbehalt, auf den unten noch zurückzukommen ist — die im Ausland gelösten Ehen auch in Rußland als gelöst behandle und an den Auspruch des ausländischen Gerichts ohne jede weitere Förmlichkeit dieselben Folgen knüpfe wie das eigene Recht, ohne Rücksicht darauf, welches auch immer der Ehebegriff des ausländischen Rechtes sei. Etwas weiteres erfordere die Gegenseitigkeit nicht. Diesen Ausführungen ist beizupflichten. Aus der von Bergmann betonten Verschiedenheit der beiderseitigen Auffassungen könnten allenfalls Bedenken in der Richtung hergeleitet werden, ob die Anerkennung des Urteils gegen die guten Sitten oder gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoße, nicht aber gegen die Verbürgung der Gegenseitigkeit.

Die Revision erhebt zu diesem Punkt keine Bedenken im Sinne der Bergmannschen Ausführungen. Sie weist nur darauf hin, daß man auch nach der Annahme des Berufungsgerichts in Rußland die deutschen Ehescheidungsurteile nicht immer gelten lasse, nämlich dann nicht, wenn sie dem Willen der beiden Ehegatten widersprächen, und sagt, bei solcher Sachlage könne man nicht von einer Verbürgung der Gegenseitigkeit sprechen.

Der Sinn der erwähnten Ausnahmenvorschrift ist nicht ohne weiteres klar. Eine Scheidung der Ehe gegen den Willen der beiden Ehegatten ist nach deutschem Recht und auch begrifflich nicht denkbar. Die Vorschrift muß deshalb dahin aufgefaßt werden, daß sie solche Auflösungen von Ehen im Auge hat, wie sie z. B. nach deutschem Recht durch Nichtigkeitsklage des Staatsanwalts gegen den Willen beider Ehegatten herbeigeführt werden können (§§ 631 f. g. ZPO.). Man hat vielleicht damit gerechnet, daß die nach Sowjetrecht geschlossenen Ehen im Ausland nicht als gültig anerkannt und auf die bezeichnete Weise gegen den Willen der Ehegatten für

nichtig erklärt werden könnten. Daß man trotz aller Erleichterung der Scheidung Urteilen dieser Art die Anerkennung in Rußland versagen will, ist erklärlich. Wo es sich dagegen um die Anerkennung der Gegenseitigkeit für Scheidungsurteile im eigentlichen Sinne handelt, ergibt sich kein Bedenken aus jener Ausnahmenvorschrift.

Daß die Gegenseitigkeit im Sinne von § 328 Nr. 5 ZPO. nach dem Rechte Sowjet-Rußlands verbürgt ist, nimmt auch das Urteil des II. Senats vom 24. Juni 1927 II 484/26 an (wo es sich aber um ein nach dem früheren russischen Recht ergangenes Scheidungsurteil handelte). Eine Einschränkung gegenüber dem Gesetz von 1918 hat nach dieser Richtung auch das neue, seit 1927 geltende Ehegesetz der Sowjet-Republiken nicht gebracht (Freund 1928 S. 71). § 328 Nr. 5 ZPO. steht daher der Anerkennung des Petrograder Scheidungsurteils nicht entgegen.

Zu prüfen bleibt noch die Frage, ob die Anerkennung des Urteils gegen die guten Sitten oder gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßen würde. Die Revision weist hierzu namentlich darauf hin, daß nach den deutschen Gesetzen die Ehen möglichst aufrechterhalten werden sollten, womit eine Scheidung auf Grund bloßen Einverständnisses der Ehegatten unvereinbar sei.

Das Berufungsgericht begründet die Zurückweisung dieses Einwandes damit, daß es nicht darauf ankomme, ob die nach ausländischem Recht erfolgte Scheidung den in Deutschland herrschenden sittlichen Auffassungen oder dem Zweck deutscher Gesetze widerspreche, sondern ausschließlich darauf, ob die Anerkennung eines ausländischen Scheidungsurteils diesen Auffassungen oder diesem Zweck zuwiderlaufe und zu einem sittlich oder rechtlich verwerflichen Ergebnis führe. Das sei bei einem auf Grund beiderseitigen Einverständnisses ergangenen Scheidungsurteil zu verneinen. Sonst müßten, meint das Berufungsgericht, auch die in solcher Weise geschiedenen Ehen von Russen in Deutschland als noch fortbestehend behandelt werden. Dazu nötigten aber die deutschen Anschauungen keinesfalls.

Auf die Frage, ob etwa die Anwendung des Sowjet-Ehescheidungsrechts im ganzen abzulehnen sei, braucht hier nicht eingegangen zu werden; sie wird verneint in den Urteilen des Landgerichts München I vom 22. April 1921 und des Landgerichts III

in Berlin vom 30. Juni 1921 und in den Fußnoten dazu von Neubecker in der *JW.* 1921 S. 1472, 1922 S. 45. Es bedarf hier namentlich keiner Erörterung, wie es mit einem Urteil zu halten wäre, durch das ein Sowjet-Gericht gemäß § 87 des angeführten Gesetzes einem einseitigen Scheidungsantrag gegen den Willen des andern Teils stattgegeben hätte. Denn im vorliegenden Fall liegt eine auf Grund beiderseitigen Einverständnisses ausgesprochene Scheidung vor.

Aber auch zur Beurteilung einer solchen Scheidung braucht hier keine grundsätzliche Stellung genommen zu werden. Die Beklagte hat in dieser Richtung eingewendet, die Scheidung ihrer früheren Ehe sei in Wirklichkeit gar nicht auf Grund bloßen beiderseitigen Einverständnisses erfolgt, sondern es habe der auch nach deutschem Recht die Scheidung rechtfertigende Scheidungsgrund des Ehebruchs vorgelegen. Sie habe sich nämlich in ihrer früheren Ehe des Ehebruchs mit ihrem jetzigen Ehemann, dem Kläger, schuldig gemacht und das habe ihren damaligen Ehemann zu seinem Verlangen nach Scheidung veranlaßt, dem sie dann allerdings zugestimmt habe. Die gerichtliche Feststellung dieses tatsächlich vorhandenen Scheidungsgrundes habe nach dem Sowjetrecht nicht erfolgen können. Der Kläger hat diesen Angaben nicht widersprochen. Da es seine Sache gewesen wäre, die Umstände darzutun, aus denen hervorgehen soll, daß die Anerkennung gerade des hier vorliegenden ausländischen Urteils gegen die guten Sitten oder gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßen würde, so muß hier von der Richtigkeit der Darstellung der Beklagten ausgegangen, also das Vorliegen eines auch nach deutschem Recht die Scheidung rechtfertigenden Grundes angenommen werden. Dann steht aber auch § 328 Nr. 4 *BPD.* der Anerkennung des Petrograder Urteils nicht entgegen. Auch das nach deutschem Recht bestehende Ehehindernis des § 1312 *BGB.* gibt keinen Anlaß zu Bedenken nach dieser Richtung. Denn auch nach deutschem Recht würde ein tatsächlich vorliegender, aber im Scheidungsurteil nicht ausdrücklich als Scheidungsgrund bezeichneter Ehebruch die Gültigkeit der neuen Ehe nicht hindern.

Der Kläger meint, die Anerkennung sowjetrussischer Scheidungsurteile würde die Möglichkeit herbeiführen, daß auf diese Weise deutsche Staatsangehörige durch Begründung eines vorübergehenden

Wohnsitzes in Rußland eine Scheidung auf Grund Übereinkommens erlangten. Die Gefahr eines solchen Mißbrauchs wird aber durch den Grundsatz ausgeschlossen, daß die Frage der Anerkennung eines ausländischen Urteils unter dem Gesichtspunkt des § 328 Nr. 4 ZPO. von Fall zu Fall zu prüfen ist.<sup>1)</sup>

Auf die Behauptung, daß auch § 328 Nr. 3 ZPO. der Anerkennung des fraglichen Urteils entgegenstehe, ist der Kläger in dieser Instanz nicht mehr zurückgekommen. Sie ist auch nicht begründet, da in jenem Urteil nach dem übereinstimmenden Antrag beider Teile erkannt worden ist, also nicht zum Nachteil einer Partei von Vorschriften deutscher Gesetze abgewichen sein kann.

---

<sup>1)</sup> In der Zeitschrift für Internationales Privatrecht 1928 Sp. 157 führt Rabinowitsch die Äußerung eines russischen Schriftstellers an, daß gegenüber Ausländern, die zum Zwecke erleichteter Ehescheidung nach Rußland kämen, nach der dortigen Gesetzgebung ein Mißbrauch des Rechts angenommen werden könne. D. E.